

AGB . § . Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebote und Angebotsgrundlagen

Die Firma Steurer Bauelemente, Produktions- und Handelsges.m.b.H (in der Folge "Steurer") erklärt hiermit, Verträge nur nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuschließen. Durch die Erteilung des Auftrages erkennt der Besteller die ausschließliche Anwendbarkeit dieser Bedingungen an.

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Lieferungen und Werkverträge und bilden einen integrierenden Bestandteil von Angebot, Auftrag und Werkvertrag. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen oder AGB des Bestellers sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns bei Auftragsübernahme ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Akzeptierte Bedingungen des Bauherrn zur Ausschreibung und Ausführung folgen diesen Lieferbedingungen im Range jedenfalls nach.

2. Lieferung

Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Sphäre von Steurer liegen. In diesem Falle wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Fixtermin-Geschäfte sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Steurer haftet nicht für Folgen oder Nachteile, die durch eine verspätete Lieferung entstehen. Der Besteller ist auch nicht zur Aufhebung des Vertrages berechtigt.

Alle Lieferungen reisen auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers an die, Steurer genannten, Versandadresse. Sämtliche Waren sind nach Übernahme auf eventuelle Transportschäden zu kontrollieren. Transportschäden sind sofort beim Transporteur oder bei Steurer schriftlich zu melden. Bei "unter Vorbehalt" übernommenen Waren muss die Schadensmeldung innerhalb 1 Woche schriftlich erfolgen, andernfalls gilt die Lieferung als vorbehaltlos angenommen. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung.

3. Montage

Der Besteller hat Steurer für die Montage einen entsprechenden Zugang und ein ungehindertes zweckmäßiges Arbeiten zu ermöglichen. Sind infolge ungenügender Koordination oder Verzuges auf der Baustelle Montageverzögerungen oder -unterbrechungen notwendig, ist der zusätzliche Aufwand zuzüglich Reisespesen und sämtlicher sonstiger Kosten in Regie zu vergüten. Steurer ist diesfalls außerdem berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Bestellers am Lieferort zu lagern, bis die Montage beendet werden kann. Für Beschädigungen und Verluste während dieser Zeit übernimmt Steurer keine Haftung.

4. Abnahme, Gewährleistung und Haftung

Alle von Steurer ausgeführten Arbeiten sind unverzüglich nach Fertigstellung vom Bauherrn oder einem bevollmächtigten Stellvertreter zu kontrollieren und abzunehmen. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Allfällige Mängel müssen von der Bestellerin direkt bei der Abnahme, unverzüglich nach Empfang der Lieferung oder beendeter Montage, allfällige versteckte Mängel unverzüglich, längstens jedoch binnen 5 Tagen nach bekanntwerden an Steurer schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls die Lieferung vom Besteller als vorbehaltlos angenommen gilt und er auf die Geltendmachung jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verzichtet.

Steurer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Entgangener Gewinn und Mangelfolgeschäden sind keinesfalls zu ersetzen. Die Gewährleistungsfrist entspricht der vereinbarten Dauer gemäß Angebot / Auftragsbestätigung.

Von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen sind Schäden und Mängel infolge natürlicher Abnützung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften und unsachgemäßer Beanspruchung durch den Besteller. Für durch Bau- oder Wohnungsfeuchtigkeit, übermäßige Trockenheit (Deckenheizung) oder durch Gebäudesenkungen entstehende Mängel wird ausdrücklich keine Gewähr übernommen.

Im Falle des Bestehens eines Gewährleistungsanspruchs steht dem Besteller nach Wahl lediglich ein Verbesserungsanspruch oder ein Preisminderungsanspruch zu.

Für Fehler des gelieferten Produkts wird von Steurer keine Haftung übernommen. Die entsprechenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes werden ausdrücklich abbedungen.

5. Eigentumsvorbehalt und Gerichtsstand

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Steurer. Bei Zahlungsverzug ist Steurer berechtigt, dieses Eigentumsrecht durch Abholung der Ware geltend zu machen. Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist A-6971 Hard. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Steurer und Besteller ist das für A-6971 Hard örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig, das ausschließlich österreichisches Recht unter explizitem Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden hat.

6. Technische Bedingungen

Die von Steurer angegebenen Schalldämmwerte sind Laborwerte. Sie beziehen sich auf die zu liefernden Trennwände. Allfällige Nebenweg-Übertragungen über flankierende Bauteile (Böden, Aufhängekonstruktionen, Decken, Seitenwände, Fassaden, Leitungskanäle usw.) sind nicht berücksichtigt; ebenso wie nachträgliche Durchbrüche durch die Wandelemente selbst. Bei Nichteinhaltung der Richtlinien des Trennwandlieferanten für die notwendigen bautechnischen Maßnahmen kann für die resultierenden Schalldämmwerte keine Haftung übernommen werden. Kleinere Farbdifferenzen beim Beizen sind durch die Holzstruktur naturbedingt und daher unvermeidlich. Sie können nicht beanstandet werden. Bauseitig gelieferte Furniere, Farben und Lacke werden nur unter Vorbehalt einer ausreichenden Qualität und zu Konkurrenzpreisen verwendet. Sofern Bohrungen in der Decke und im Fußboden nur im begrenzten Rahmen erlaubt sind, ist dies Steurer vor Montagebeginn mitzuteilen. Verdeckte Installationen im Bereich der Montagestellen sind den Monteuren kenntlich zu machen. Steurer haftet nicht für Schäden, die aus einer solchen Unterlassung entstehen.

7. Zahlung laut umseitigen Konditionen

Zahlungen haben nach den vereinbarten Konditionen zu erfolgen. Wenn durch bauliche Verzögerungen die Montage nicht sofort nach Lieferung vorgenommen werden kann, werden 90 Prozent des Rechnungsbetrages bis zur Fertigstellung verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß geltend gemacht. Zahlungen sind ausschließlich an Steurer zu leisten. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

8. Vorbehalte

Zum Ausgleich etwaiger Kostensteigerungen ist Steurer unabhängig vom Angebotspreis berechtigt, den am Tage der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Konstruktionsänderungen oder die Verwendung anderer Materialien, die dem technischen Fortschritt dienen und keine Qualitätsminderungen bedingen, behält sich Steurer vor.

Der Bestand dieser Bedingungen wird durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine allfällige unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung an nächsten kommt.

Steurer AGB.doc Stand: ab 2020 1/1